

Ordnung über die Struktur der Kader und die Versetzung von Athleten in der SG Schwimmen Münster e.V.

Präambel:

Als Leistungssporttreibender Verein ist es satzungsgemäße Aufgabe der SG Schwimmen Münster e.V. (SGS) den Schwimmsport auf Leistungsniveau (vor allem im Kinder- und Jugendbereich) zu fördern und Athleten gute Bedingungen zu bieten, um auf Wettkämpfen und Meisterschaften konkurrenzfähig zu sein. Hierzu zählt insbesondere ein gutes Trainingsumfeld. Dieses zeichnet sich vor allem durch ein homogenes Leistungsspektrum und gute Betreuung durch Trainer aus. Auf den folgenden Seiten sollen die Struktur (im Bezug auf Alter und Leistung) sowie die Voraussetzungen, die für den Wechsel in einen höheren Kader notwendig sind, skizziert werden.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten innerhalb der Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V. (nachfolgend auch "SGS" oder "Verein").
- (2) Sie dienen als Orientierungshilfe sowohl für Vorstand, Trainer, Aktive und Eltern und sind im allgemeinen verbindlich.

§ 2 Entscheidungsträger

- (1) Entscheidungen im Sinne dieser Regelungen, insbesondere die Versetzung oder der Ausschluss von Athleten, werden von einer Versammlung von mindestens einem Vorstandsmitglied und allen Kaderleitungen getroffen.
- (2) Sofern eine Kaderleitung verhindert ist, kann sie sich entschuldigen. Dies gilt nur, wenn das Besprochene nicht direkt den jeweiligen Kader betrifft.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern in diesen Regelungen von dem Alter einer Person die Rede ist, so bezieht sich die Zahl, wie im Schwimmsport üblich, immer auf das Alter, das die Person am 31. Dezember des jeweiligen Jahres haben wird.
- (2) Die Versetzung eines Athleten beschreibt den Wechsel eines Athleten in den für ihn nächst höheren Kader gemäß des Abschnitts II.
- (3) Kaderleiter eines Kaders ist diejenige Person, die einen Kader hauptverantwortlich betreut. Sie wird vom Cheftrainer vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.
- (4) Als Athleten werden die Sportler bezeichnet, die offiziell in einem Kader der SGS schwimmen und den Kaderkostenbeitrag zahlen.

II. Kader

§ 4 D-Kader

- (1) Der D-Kader ist der erste Kader der SGS
- (2) Hauptsächliche Aufgabe ist die Sichtung talentierterter Kinder und die grundlegende technische und athletische Ausbildung im Schwimmsport, sowie die Heranführung an den Wettkampfsport.
- (3) Das Training im Wasser soll dreimal pro Woche, an Land ein- bis zweimal pro Woche stattfinden.
- (4) Gesichtet werden sollen Kinder ab einem Alter von sechs Jahren bis zu einem Alter von 8 Jahren
- (5) Der D-Kader nimmt an mehreren Wettkämpfen pro Jahr teil.
- (6) Sofern möglich, soll aus den Reihen des D-Kaders eine Mannschaft für den Kids-Cup gestellt werden.

§ 5 C-Kader

- (1) Der C-Kader ist der erste vollständige Leistungssportkader der SGS.
- (2) Hauptsächliche Aufgabe ist eine gute Heranführung an den Leistungssport, sowie die Verfeinerung der Technik, der Aufbau von Kondition und die Vorbereitung auf größere Wettkämpfe und Meisterschaften, insbesondere den schwimmerischen Mehrkampf (SMK)
- (3) Im C-Kader sollen die Kinder der Jahrgänge schwimmen, die in der Saison das erste Mal berechtigt sind, am SMK teilzunehmen, ebenso der nächst jüngere Jahrgang
- (4) Das Training im Wasser soll viermal, an Land zweimal pro Woche stattfinden
- (5) Der C-Kader soll die erste Mannschaft für den KidsCup des SV NRW stellen.
- (6) Folgende Ziele werden im Training des C-Kaders speziell gefördert:
 - a. Teilnahme am LVT
 - b. Berufung in den Bezirkskader
 - c. Teilnahme und gute Platzierung beim SMK (Bezirk und NRW)
 - d. Vordere Platzierung beim KidsCup

§ 6 B-Kader

- (1) Der B-Kader ist ein vollständiger Leistungskader
- (2) Hauptsächliche Aufgaben sind weiterer Aufbau von Kondition und eine optimale Vorbereitung auf Meisterschaften.
- (3) Im B-Kader sollen die Athleten schwimmen, die anhand ihres Jahrganges an den Deutschen Meisterschaften Schwimmerischer Mehrkampf (DMSMK) teilnehmen dürfen
- (4) Das Training im Wasser soll fünf, bis sechsmal, an Land zwei- bis dreimal pro Woche stattfinden
- (5) Folgende Ziele werden im Training des B-Kaders speziell gefördert:
 - a. Teilnahme am LVT
 - b. Ausreifung der technischen Ausbildung
 - c. Berufung in den Bezirks- und Landeskader
 - d. Teilnahme und gute Platzierung beim SMK (Bezirk, NRW und DMSMK)
 - e. Teilnahme und gute Platzierung bei den DMS-J

§ 7 A-Kader

- (1) Der A-Kader ist ein vollständiger Leistungssportkader
- (2) Hauptsächliche Aufgabe ist die optimale und individuelle Vorbereitung aller Athleten auf große Meisterschaften. Hierbei ist vor allem auch eine periodisierte Saisonplanung notwendig.
- (3) Im A-Kader sollen alle Athleten schwimmen, die aufgrund ihres Alters an Deutschen Jahrgangsmesterschaften oder offenen Deutschen Meisterschaften teilnehmen dürfen
- (4) Das Training im Wasser soll sieben bis acht, an Land zwei- bis dreimal pro Woche stattfinden
- (5) Folgende Ziele werden im Training des A-Kaders speziell gefördert:
 - a. Berufung in Verbandskader bis zum Bundeskader
 - b. Teilnahme und vordere Platzierung an NRW und Deutschen Meisterschaften
 - c. Gute Teilnahme an den DMS

III. Versetzung von Athleten

§ 8 Grundlagen der Kaderzuordnung und Versetzung

- (1) Grundsätzlich sollen Athleten anhand ihres Alters nach den Maßgaben der obigen Regelungen Kadern zugewiesen werden.
- (2) Aus der Aufteilung nach dem Alter resultiert, dass jeder Kader sich gezielt auf die altersentsprechenden Saisonhöhepunkte vorbereiten kann
- (3) Ausnahmen von diesem Vorgehen müssen immer begründet sein und dürfen niemals von einem Verantwortlichen alleine entschieden werden. Das Nähere wird in Abschnitt IV. geregelt.
- (4) Athleten, die die schwimmerische Ausbildung innerhalb der SGS durchlaufen haben, haben Vorrang vor wechselnden Schwimmern. Dies gilt insbesondere für Schwimmer, die volljährig aus einem anderen Verein in den A-Kader wechseln wollen.

§ 9 Zeitliche Abfolge von Versetzungen

- (1) Der Wechsel von Athleten in einen höheren Kader, kann pro Saison zweimal erfolgen, nämlich zu Beginn der Saison und nach den Weihnachtsferien.
- (2) Zu Beginn der Saison sollen bei großer Anzahl an Athleten des betroffenen Jahrganges zunächst diejenigen Athleten wechseln, die von ihrer Leistung weiter fortgeschritten sind.
- (3) Die übrigen Sportler des betroffenen Jahrganges sollen zum Beginn des neuen Jahres wechseln.

§ 10 Voraussetzungen für den Wechsel in einen höheren Kader

- (1) Als Grundlage für die Versetzung in einen höheren Kader wird der Jahrgang und somit der jeweilige Saisonhöhepunkt des Athleten herangezogen.
- (2) Das Erreichen eines bestimmten Alters allein begründet keinen Anspruch auf eine Versetzung in einen höheren Kader.
- (3) Zusätzlich zum Alter werden insbesondere die Folgenden Aspekte herangezogen
 - a. Trainingsanwesenheit
 - b. Trainingsbeteiligung
 - c. Wettkampfleistungen
 - d. Schwimmerische, sowie athletische Fähigkeiten
 - e. Soziale Verträglichkeit
 - f. Engagement und Unterstützung der Familie
 - g. Weitere sportlich relevante Gesichtspunkte

§ 10a Erreichen von NRW-Meisterschaften

- (1) Ziel aller Athleten, die aufgrund ihres Alters startberechtigt sind, muss es sein, die Qualifikationskriterien der nordrheinwestfälischen Meisterschaften in der jeweiligen Altersklasse zu erfüllen und hier an den Start zu gehen.
- (2) Ist ein Athlet in zwei aufeinander folgenden Saisons nicht dazu in der Lage, sollen die Gründe hierfür kritisch hinterfragt werden. Ist absehbar, dass ein geringes Potential besteht in der kommenden Saison die Kriterien zu unterbieten, gelten die Kadervoraussetzungen als nicht mehr erfüllt.

§ 11 Entscheidung über eine Versetzung

- (1) Die Entscheidung über die Versetzung wird von einer Versammlung gemäß § 2 getroffen.
- (2) Die Kaderleitungen stimmen über die Versetzungen ab.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kaderleitung des A-Kaders ("Cheftrainer").

§ 12 Nicht erfüllen von Voraussetzung für die Versetzung

- (1) Erfüllt ein Athlet, der gemäß seines Jahrganges in einen bestimmten Kader wechseln sollte, die entsprechenden Anforderungen, nicht, ist eine Versetzung in den jeweiligen Kader nicht möglich.
- (2) Ein Verbleib in dem vorigen Kader über die Maßgabe des § 9 Absatz 3 ist nur in Ausnahmefällen möglich. Näheres regeln die in Abschnitt IV. stehenden Ausnahmeregeln.

§ 13 Ausschluss eines Athleten aus einem Kader

- (1) Der Ausschluss eines Athleten aus einem Kader kann nur im Rahmen der satzungsgemäßen Kündigungsfristen erfolgen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dadurch eine für die übrigen Athleten und Trainer außergewöhnliche Besetzung entstünde
- (3) Eine außergewöhnliche Belastung gemäß Absatz 2 liegt insbesondere dann vor, wenn das soziale Verhalten des Athleten oder der Familie in großem Maße unangemessen sind und zu signifikanten Einschränkungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb führen.
- (4) Ein Ausschluss nach Absatz 2 kann nicht aufgrund schwacher Wettkampfleistungen oder sonstigen ungenügenden sportlichen Leistungen erfolgen.
- (5) Ein Ausschluss nach Absatz 2 bedarf $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Kaderleiter, sowie der Zustimmung des Vorstandes

§ 14 Kommunikation und Perspektivgespräche

- (1) Die Kaderleiter führen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal pro Saison Perspektivgespräche mit ihren Athleten und den Erziehungsberechtigten.
- (2) Hauptsächliche Aufgabe der Perspektivgespräche ist die Aufklärung über die mögliche Perspektive innerhalb der SGS.
- (3) Bei relevanten Änderungen kann auch ein zusätzliches Perspektivgespräch für einzelne Personen angesetzt werden.

§ 14a Kommunikation bei nicht Erfüllen der Voraussetzungen

- (1) Ist absehbar, dass ein Athlet die Voraussetzung für die Versetzung in den nächsthöheren Kader nicht schafft, so muss dies so früh wie möglich dem Athleten und den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden.

IV. Ausnahmeregeln

§ 15 Allgemeines zu Ausnahmeregeln

- (1) In begründeten Fällen kann von den obigen Regelungen abgewichen werden.
- (2) Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn er in diesem Abschnitt explizit erwähnt wird.
- (3) Für eine Ausnahmeregelung bedarf es, sofern hier nicht anders geregelt, $\frac{3}{4}$ Stimmen der Kaderleiter, sowie der Zustimmung des Vorstandes
- (4) Bei jeder Form der Ausnahmeregelung ist sicherzustellen, dass dadurch keine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung entsteht.
- (5) Dem Namen entsprechend sind Ausnahmeregelungen für besondere Fälle ("Ausnahmen") gedacht. Sie dürfen nur nach kritischer Hinterfragung und Diskussion angewendet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass sie sich nicht zur Regel entwickeln und eine gute Trainingsumgebung (s. Präambel) innerhalb der Kader erhalten bleibt.

§ 15a Ausschluss von Ausnahmeregelungen

- (1) Ausnahmeregeln dürfen nicht zu Lasten derer angewendet werden, die gemäß der obigen Regelungen normgemäß innerhalb der Kader schwimmen und somit nicht auf Ausnahmeregelungen angewiesen sind.
- (2) Absatz 1 gilt speziell wenn durch eine Ausnahmeregel einem anderem Athleten verwehrt werden müsste in einen nächst höheren Kader zu wechseln, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Erwartbare besondere Steigerung

- (1) Von der obigen Altersstruktur kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn nach Einschätzungen der Kaderleiter ein hohes Steigerungspotential des Athleten besteht und dieses, zumindest bis zum nächsten anstehenden Wechsel gemäß § 9, besser in dem vorigen Kader ausgenutzt werden kann.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere wenn dem Athleten durch den Verbleib im vorigen Kader ein höherer Umfang an Techniktraining zu Gute kommt.
- (3) Diese Ausnahme gilt speziell wenn ein Athlet erst seit kurzem den Schwimmsport leistungsorientiert ausübt und aufgrund des vermehrten Trainings eine hohe Leistungssteigerung erwartbar ist.

§ 17 Unfähigkeit zur Anwesenheit aller Termine

- (1) Ist die Familie eines Athleten nicht in der Lage die Anwesenheit bei den Trainingseinheiten im nächst höheren Kader zu gewährleisten, kann der Wechsel in den nächst höheren Kader in absoluten Einzelfällen für maximal einen Wechseltermin (§ 9) verschoben werden.
- (2) Absatz 1 gilt nur, wenn dies sportlich vertretbar ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Gründe nicht privater Natur sind. Des Weiteren muss ein hohes Steigerungspotential vorhanden sein.
- (3) Im Einzelfall entscheiden immer Kaderleiter und Vorstand gemeinsam.

§ 18 Sichtung älterer Schwimmer

- (1) Bewirbt sich ein Schwimmer um eine Hospitation in einem Kader, kann diesem sofern ein hohes Steigerungspotential vorliegt, zum Einstieg die Hospitation in einen gemäß Abschnitt II. niedrigeren Kader gewährt werden.
- (2) Ein hohes Steigerungspotential liegt insbesondere dann vor, wenn der Schwimmer
 - a. bereits über eine gute Technik verfügt
 - b. bereits regelmäßig in einem Verein Schwimmsport betreibt
 - c. bereits an Wettkämpfen auf hohem Niveau teilgenommen hat
 - d. und aufgrund dieser Punkte absehbar ist, dass ein gesteigerter Trainingsumfang zu einer hohen Steigerung der Trainingsleistungen sowohl, als auch der Wettkampfleistungen führen würde
- (3) Die Kaderleiter geben ihre Einschätzung zu den Punkten gemäß Absatz 2 ab und stimmen anschließend über die Möglichkeit nach Absatz 1 ab. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Cheftrainers.

§ 19 Besondere persönliche und familiäre Umstände

- (1) Die SGS ist ein gemeinnütziger Verein. Als solchem ist ihr daran gelegen auch besondere persönliche und familiäre Umstände von Athleten zu würdigen und zu versuchen Lösungen für Probleme zu finden. In diesem Sinne ist es in speziellen Fällen möglich Ausnahmen von den Regelungen zu machen, wenn diese dem Athleten in besonderer Weise zu Gute kommen.
- (2) Besondere persönliche und familiäre Gründe liegen insbesondere **nicht** vor, wenn
 - a. Ein weiteres Hobby ausgeübt wird, welches sich mit Trainingszeiten überschneidet
 - b. Die Fahrtstrecke zu den verschiedenen Schwimmbädern zu weit ist
 - c. Die Familie / die Angehörigen nicht willens sind, den zeitlich notwendigen Aufwand zu betreiben
- (3) Absatz 1 kann nur angewendet werden, wenn dies nicht im Widerspruch § 15 Absatz 5 Satz 3 stehen.

§ 20 Hier nicht aufgeführte Fälle besonderer Härte

- (1) In Fällen besonderer Härte, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, kann ebenfalls eine Abweichung von den obigen Regelungen erfolgen.
- (2) Es bedarf hierfür die Einstimmigkeit aller Kaderleiter, sowie des Vorstandes.
- (3) § 15 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 21 Dokumentation von Ausnahmeregelungen

- (1) Wird eine Ausnahmeregelung angewendet, so ist diese in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) Eine geeignete Dokumentation beinhaltet insbesondere die folgenden Punkte
 - a. Betroffener Schwimmer
 - b. Art und Umfang der Ausnahmeregelung
 - c. Begründung für die Ausnahmeregelung
 - d. Auszug aus dem Protokoll der entsprechenden Versammlung gemäß § 2
 - e. Befristung der Ausnahmeregelung
- (3) Zweck der Dokumentation ist es Transparenz zu schaffen und eine Ungleichbehandlung verschiedener Athleten zu vermeiden.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung soll stetig weiterentwickelt werden, sodass sie den Anforderungen der SGS entspricht.
- (2) Zur Änderung, Ergänzung oder Streichung bestimmter Inhalte bedarf es $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Kaderleiter, sowie der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) In diesem Paragraphen ist festzuhalten, wann die letzte Änderung dieser Ordnung stattgefunden hat.
- (4) Die letzte Änderung dieser Ordnung hat am 13. Dezember 2024 stattgefunden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 28. Oktober 2024 von einer Mehrheit der Kaderleiter angenommen.
- (2) Diese Ordnung wurde am 29.10.2024 vom Vorstand der SGS angenommen.
- (3) Sie ist somit seit dem 29.10.2024 in Kraft.